

# **Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 28. Juni 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)<sup>2</sup>, hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht als Satzung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Studium
- § 2 Praktikum und Auslandsaufenthalt
- § 3 Mikromodule
- § 4 Mikromodulprüfungen
- § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung
- § 6 Fachmodulprüfung
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 B.A.-Arbeit
- § 9 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Studium**

(1) Das Studium des Fachmoduls Öffentliches Recht erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Im Fachmodul Öffentliches Recht werden im Pflichtbereich acht Mikromodule und im Wahlpflichtbereich zwei Mikromodule mit folgender Dauer, Arbeitsbelastung und Leistungspunkt-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul	Dauer	Arbeitsbelas- tung	LP
<u>Pflichtbereich</u>			
1. Propädeutik (Basismodul)	1 Sem.	90	3

---

<sup>1</sup> Mitt.bl. BM M-V S.511

<sup>2</sup> Mitt.bl. BM M-V S. 181

2.	Grundkurs Öffentliches Recht (Basismodul)	2 Sem.	390	13
3.	Grundlagen des Rechts (Basismodul)	1 Sem.	120	4
4.	Besonderes Verwaltungsrecht	2 Sem.	300	10
5.	Grundkurs Europarecht	1 Sem.	90	3
6.	Umweltrecht	1 Sem.	90	3
7.	Grundgesetz mit Bezügen zum Völker- und Europarecht	1 Sem.	90	3
8.	Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 Sem.	120	4

### Wahlpflichtbereich

9.	Seminar im Öffentlichen Recht	1 Sem.	210	7
10.	Vertiefung Öffentliches Recht	2 Sem.	390	13

(3) Folgende Studienschwerpunkte können im Wahlpflichtbereich gebildet werden: „Staat und Verwaltung“, „Steuern“, „Kriminologie und Strafrechtspflege“.

(4) Ergänzend gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für BA-Studiengänge (GPB).

(5) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden. Prüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache abgehalten werden.

## **§ 2**

### **Praktikum, Auslandsaufenthalt**

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 GPB ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

### § 3

#### Qualifikationsziele der Mikromodule

Die Mikromodule gemäß § 1 Abs. 2 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Propädeutik  
Die Studierenden sind in der Lage, methodisch sauber juristisch zu arbeiten – vom Recherchieren bis zur Produktion von Texten.
2. Grundkurs Öffentliches Recht  
Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse des Staatsrechts und des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Sie entwickeln Verständnis für das Wesen von Staat, dem Öffentlichen Recht als der spezifisch auf die hoheitliche Tätigkeit des Staates ausgerichtete Rechtsordnung und der Verfassung als an der Spitze der Normenhierarchie stehenden Regelwerks. Sie kennen die verschiedenen Staatsorgane einschließlich der zwischen diesen bestehenden Verbindungen. Die Studierenden können das Handeln öffentlicher Verwaltung auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen, soweit es um die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts geht.
3. Grundlagen des Rechts  
Die Studierenden sind in der Lage, hinter dem positiven Recht die grundlegenden philosophischen und gesellschaftspolitischen Fragen – letztlich die Frage nach der gerechten Ordnung der Gemeinschaft – zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen.
4. Besonderes Verwaltungsrecht  
Die Studierenden erhalten grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen des Polizeirecht, des Kommunalrechts und der Verwaltungsorganisation und des Bauplanungsrechts. Sie können das Handeln von Ordnungsbehörden und Polizei anhand des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen. Sie haben grundlegende Kenntnisse der Verwaltungsorganisation auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene und sie können leichte sowie mittelschwere Fälle aus dem Kommunal- und Bauplanungsrecht lösen.
5. Grundkurs Europarecht  
Die Studierenden sind in der Lage, in den Kerngebieten des Europarechts (Grundfreiheiten, Rechtsquellen, Institutionen) das geltende Recht unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtspraxis und des Verhältnisses zu ggf. anwendbarem nationalem Recht überzeugend auszulegen und anzuwenden.
6. Umweltrecht  
Die Studierenden kennen die spezifischen Handlungsmöglichkeiten und Handlungsformen des Staates im Bereich der Umweltverwaltung. Sie haben grundlegende Kenntnisse in den Bereichen des Abfall- und Immissionsschutzrechts und vertiefte Kenntnisse in praktisch relevanten Bereichen des Natur- und Gewässerschutzrechts und können dort auftretende rechtliche Probleme verständlich lösen.

7. Grundgesetz mit Bezügen zum Europarecht  
Die Studierenden sind in der Lage, das Grundgesetz in seinen Bezügen zum Europa- und zum Völkerrecht anzuwenden und beherrschen die für das Verhältnis zum nationalen Recht maßgeblichen Grundsätze; ferner können sie das europäische Recht in Kernbereichen (Grundfreiheiten, Rechtsquellen, Institutionen) methodengerecht auslegen und auch auf schwierigere Rechtsfälle anwenden.
8. Wirtschaftsverwaltungsrecht  
Die Studierenden kennen die Handlungsmöglichkeiten und Handlungsformen des Staates im Bereich des Wirtschaftsrechts. Sie wissen, welche Möglichkeiten dem Staat zur Verfügung stehen, um auf den Wettbewerb Einfluss zu nehmen, und können die hierfür bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsschranken einschätzen. Sie haben vertiefte Kenntnisse in praktisch relevanten Bereichen des öffentlichen Wirtschaftsrechts und können dort auftretende rechtliche Probleme verständlich lösen.
9. Seminar im Öffentlichen Recht  
Die Studierenden sind fähig, aktuelle Themen der Rechtswissenschaften wissenschaftlich zu diskutieren.
10. Vertiefung Öffentliches Recht  
Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse aus den von ihnen gewählten Veranstaltungen und können auch schwierigere rechtliche Probleme in diesen Rechtsbereichen verständlich lösen.

#### § 4 Mikromodulprüfungen

(1) In den Mikromodulprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Regelprüfungs-termin</b>
1. Propädeutik	Klausur (90 min)	1. Semester
2. Grundkurs Öffentliches Recht	Klausur (180 min)	2. Semester
3. Grundlagen des Rechts	2 Klausuren (je 90 min)	2. Semester
4. Besonderes Verwaltungsrecht	2 Klausuren (je 90 min)	3. und 4. Semester
5. Grundkurs Europarecht	Klausur (90 min)	3. Semester
6. Umweltrecht	Klausur (90 min)	3. Semester
7. Grundgesetz mit Bezügen zum Völker- und Europarecht	Klausur (90 min)	4. Semester
8. Wirtschaftsverwaltungsrecht	Klausur (120 min)	5. Semester
9. Seminar im Öffentlichen Recht	Seminararbeit u. Vortrag	5. Semester
10. Vertiefung Öffentliches Recht	Mündliche Prüfung (20 min)	6. Semester

(2) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet.

1. Propädeutik: Juristische Arbeitstechnik, Allgemeine Rechtslehre, Aufgaben des Rechts, Juristische Erkenntnistheorie, Recht und Politik, Kenntnisse systematischer Informationsrecherche (Bibliographieren), der Informationsaufnahme (Rezeption) und der Informationsverwaltung, Kenntnisse geistiger Arbeitsorganisation und -strukturierung sowie des Zeitmanagements, Kenntnisse fachübergreifender wissenschaftlicher Denkweisen und Methoden, Kenntnisse produzierender und reproduzierender wissenschaftlicher Darstellungsformen und deren formale Anforderungen, Fähigkeit zur wissenschaftlichen Textproduktion, Kompetenz im Umgang mit unterschiedlichen Textebenen (Stil, Wortwahl, Satzbau, Textverknüpfung), Fähigkeit zum adressatengerechten Umgang mit Laien- und juristischer Fachsprache
2. Grundkurs Öffentliches Recht: Teil I – Staatsrecht (Begriff und Funktionen von Staat und Verfassung, Staatsstrukturprinzipien (Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Bundesstaatsprinzip), Staatsorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht, Grundzüge des Verfassungsprozessrechts), Staatsfunktionen mit Schwerpunkt Gesetzgebung (Verwaltungskompetenzen, soweit dies zur Bestimmung der Zustimmungsbedürftigkeit von Gesetzen erforderlich ist), Begriff und Funktionen von Grundrechten, Allgemeine Grundrechtslehren (Grundrechtsträger und Grundrechtsverpflichtete; Grundrechtsschranken und Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen), Systematischer Überblick über die Einzelgrundrechte, Verfassungsbeschwerde); Teil II - Allgemeines Verwaltungsrecht (Grundlagen (Grundbegriffe; Grundzüge der Verwaltungsorganisation; Grundprinzipien des Verwaltungshandelns), Verwaltungsverfahren (Formen des Verwaltungshandelns und allgemeine Verfahrensgrundsätze für Verwaltungsakt und Verwaltungsvertrag; Verwaltungsakt; Verwaltungsvertrag; Besondere Verfahrensarten), Folgeprobleme (Grundzüge des Verwaltungsrechtsschutzes; Grundzüge des Systems der Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche; Grundzüge der Verwaltungsvollstreckung)
3. Grundlagen des Rechts: Prozess der Herausbildung der heutigen Rechtsordnung aus ihren historischen Wurzeln in den Grundzügen, Grundlagen der Methoden der ökonomischen Analyse des Rechts, Ökonomische Analyse ausgewählter Vorschriften und Institute des privaten und öffentlichen Rechts, Grundlagen der Methoden einer sozialwissenschaftlichen Analyse des Rechts, Entstehungsprozess von Recht, seiner gesellschaftlichen und politischen Funktionen sowie seiner Wirksamkeitsvoraussetzungen und –grenzen, Gesellschaftliche Einflüsse auf das Recht einschließlich des politischen Willensbildungsprozesses, Verständnis für die Besonderheiten der Rechtsphilosophie gegenüber anderen Formen der Rechtswissenschaft (Rechtsdogmatik, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie), Verständnis für die Besonderheiten des Rechts im Vergleich zu anderen Systemen normativer Orientierung

(Religion, Moral, Sitte) und die Rolle des Staates für die Rechtsbildung und Rechtswahrung, Grundbegriffe normativer Orientierung (Ordnung und Geltung; Transsubjektivität und Autonomie; Freiheit und Gleichheit; Legalität und Moralität), Ausgangspunkte und Grundaussagen einiger Klassiker der Rechts- und Staatsphilosophie von der Antike bis zur Gegenwart

4. Besonderes Verwaltungsrecht: Polizeirecht (Aufgaben und Zuständigkeiten von Ordnungsbehörden und Polizei in der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§§ 1 – 11 SOG M-V), die zur Aufgabenerfüllung eingeräumten Eingriffsbefugnisse (§§ 12 – 78 SOG M-V), Vollzug von Ordnungs- und Polizeiverfügungen (§§ 79 – 113 SOG M-V), Fragen der Entschädigung und Kostentragung (§§ 61, 72 – 77, 89, 114 SOG M-V); Kommunalrecht/Verwaltungsorganisation (Unmittelbare und mittelbare Verwaltung, Beziehung zwischen den verschiedenen Verwaltungseinheiten, Organisation der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung, Fragen der Kommunalen Selbstverwaltung, Sachliche Tätigkeitsfelder der Gemeinden (insbes. Stellung der Einwohner, Benutzung der Einrichtungen), Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden); Bauplanungsrecht (Bauleitplanung und deren Sicherung (Veränderungssperre, Teilungsgenehmigung), Zulässigkeit von baulichen Anlagen (§§ 29 ff. BauGB) unter Einbeziehung der für die Falllösung im Baurecht notwendigen Bezüge zum Bauordnungsrecht
5. Grundkurs Europarecht: Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Rechtsquellen, Institutionen
6. Umweltrecht: Grundlagen des Umweltrechts mit seinen Bezügen zum internationalen und europäischen Umweltrecht sowie zum für das Umweltrecht relevanten verfassungsrecht; Spezielle Instrumente des Umweltverwaltungsrechts, Umweltrechtliches Verfahrensrecht, Grundzüge des Immissionsschutzrecht und des Abfallrechts, Aus dem Bereich des Naturschutzrechts : Rechtsgrundlagen und Grundsätze, Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, Besonderer Biotop und Flächenschutz (Unter Einbeziehung des europäischen Schutzgebietsregimes), Artenschutz, Verfahrensrechtliche und prozessuale Besonderheiten, aus dem Bereich des Gewässerschutzrechts: Rechtsgrundlagen und Grundsätze, wasserwirtschaftliche Planung, Benutzungsordnung, Unterhaltung und Ausbau, Abwasserbeseitigung
7. Grundgesetz mit Bezügen zum Völker- und Europarecht: Quellen und Grundgedanken des Völkerrechts und ihr Verhältnis zum nationalen Recht, nationale Kompetenzen für völkerrechtliches Handeln, Grundrechte auf europäischer und internationaler Ebene, Grundfreiheiten des EGV, Institutionen der EG/EU und Rechtsquellen.
8. Wirtschaftsverwaltungsrecht: Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts mit seinen Bezügen zum internationalen und europäischen Wirtschaftsrecht sowie zum Wirtschaftsverfassungsrecht; Organisation, Aufgaben und Handlungsformen der Wirtschaftsverwaltung, Staat und Wettbewerb (Recht der öffentlichen Unternehmen; Grundzüge des Vergabe- und Subventionsrechts), Grundzüge des allgemeinen Gewerbe-rechts, Die staatliche Regulierung einzelner Wirtschaftszweige unter

besonderer Berücksichtigung des Handwerks- und Gaststättenrechts, der Verkehrswirtschaft, der Energiewirtschaft und der Medienwirtschaft.

9. Seminar im Öffentlichen Recht: Wissenschaftliche Ausarbeitung des jeweiligen Seminarthemas in schriftlicher Form und Darstellung dieser Ausarbeitung in einem Vortrag.
10. Vertiefung Öffentliches Recht: Vertiefte Kenntnisse aus den gewählten Veranstaltungen und verständiges Lösen auch schwierigerer rechtlicher Probleme in diesen Rechtsbereichen.

## **§ 5**

### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung**

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen gemäß § 4 bestanden hat und damit 63 Leistungspunkte erworben hat.

## **§ 6**

### **Fachmodulprüfung**

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung zu erbringen. Die Prüfung kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden – mit einem Anteil von 30 Minuten pro Prüfling.
- (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden jeweils gestellt:
  - a) das Staats- und Verfassungsrecht ohne die Abschnitte X, Xa des Grundgesetzes, das Verfassungsprozessrecht jeweils in Grundzügen (aus dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht der 2. Teil (Allgemeine Verfahrensvorschriften) und aus dem 3. Teil (Besondere Verfahrensvorschriften) den 6. Abschnitt (Organstreitverfahren), den 10. Abschnitt (Abstrakte Normenkontrolle), den 11. Abschnitt (Konkrete Normenkontrolle) und den 15. Abschnitt (Verfassungsbeschwerde), Bezüge des Grundgesetzes zum Europa- und Völkerrecht.
  - b) Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht, ausgenommen das Recht der öffentlichen Sachen sowie der öffentlichen Ersatz- und Entschädigungsleistungen,
  - c) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht, das Kommunalrecht, das Bauplanungsrecht, das Umweltverwaltungsrecht sowie das Wirtschaftsverwaltungsrecht,

- d) aus dem Verwaltungsprozessrecht (in Grundzügen): Verwaltungsgerichtsordnung 1. Teil 6. Abschnitt (nur Verwaltungsrechtsweg) sowie 2. Teil (Verfahren)
- e) aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, jeweils in Grundzügen: die Rechtsquellen der Europäischen Gemeinschaften, die Grundfreiheiten des EG-Vertrages und ihre Durchsetzung, die Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaften

## **§ 7 Prüfungstermine**

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt.

## **§ 8 B.A.-Arbeit**

Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Seiten umfassen (3000 Zeichen pro Seite mit Leerzeichen und Fußnoten).

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Fachmodulprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 11. Juni 2005 und der Genehmigung des Rektors vom 28. Juni 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes M-V (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 28. Juni 2005

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**